

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 1837

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln
Forfaitierungsverträge unter dem Gesichtswinkel des
Schuldrechts-Modernisierungsgesetzes

Seite 1843

Dr. Philipp A. Baums, Frankfurt a. M.
Der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff.
AktG n.F.
– Einzelfragen –

Seite 1851

BFH, 4. 4. 2001
Anwendbarkeit des § 19a Abs. 8 Satz 2 EStG bei Arbeit-
geberbeschluss zur Überlassung junger Aktien

Seite 1854

OLG Dresden, 23. 3. 2001
Keine bereicherungsrechtliche Rückforderung von im
Verbraucherkreditvertrag nicht angegebenen und dennoch
bestellten Kreditsicherheiten

Seite 1859

Kammergericht, 14. 11. 2000
„Abhängigmachen“ des Kredits von der Sicherung durch ein
Grundpfandrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG

Seite 1879

OLG Düsseldorf, 9. 5. 2000
Wettbewerbswidrige Werbung bei Versprechen von Gratis-
aktien für Vermittlung von Zeitschriftenabonnement

Seite 1883

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Forfaitierungsverträge unter dem Gesichtswinkel des Schuldrechts-Modernisierungsgesetzes 1837

Dr. Philipp A. Baums, Frankfurt a. M.

Der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG n.F.
– Einzelfragen – 1843

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesfinanzhof 4. 4. 2001 Anwendbarkeit des § 19a Abs. 8 Satz 2 EStG bei Arbeit- 1851
geberbeschluss zur Überlassung junger Aktien

OLG Dresden 23. 3. 2001 Keine bereicherungsrechtliche Rückforderung von im Ver- 1854
braucher kreditvertrag nicht angegebenen und dennoch
bestellten Kreditsicherheiten

Kammergericht 14. 11. 2000 „Abhängigmachen“ des Kredits von der Sicherung durch 1859
ein Grundpfandrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 26. 7. 2001 Zur Frage erlaubter Rechtsberatung des Ehemannes in 1861
Rechtsangelegenheiten seiner Ehefrau

Bundesgerichtshof 27. 6. 2001 Zu dem Erfordernis der Auslegung einer Schiedsgutachter- 1863
klausel, in der der Schiedsgutachter mit seinem Namen
und seiner beruflichen Funktion (hier: „Steuerberater der
Gesellschaft“) benannt ist, wenn diese Funktion nachträg-
lich wegfällt; zur offenbaren Unrichtigkeit eines Abrech-
nungs-Schiedsgutachtens

Bundesgerichtshof 24. 7. 2001 Zu den Anforderungen an den Nachweis der Echtheit der 1866
Unterschrift eines Rechtsanwalts unter einem bestimmten
Schriftsatz

Bundesgerichtshof 19. 7. 2001 Zur Beratungspflicht eines Steuerberaters, der neben 1868
einem Fachanwalt für Steuerrecht in das Verfahren zur
steuerneutralen Umwandlung einer Gesellschaft einbe-
zogen ist

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 15. 3. 2001 Zur Frage der Zulässigkeit eines an Mandanten und Nicht- 1870
mandanten gerichteten Rundschreibens eines Rechtsan-
walts, in dem eine Gesetzesänderung zum Anlass genom-
men wird, um auf den dadurch entstandenen Beratungs-
bedarf hinzuweisen

Bundesgerichtshof	5. 4. 2001	Keine verbotene Zugabe, wenn dem Käufer eines Gebrauchtewagens ein 14-tägiges Rückgaberecht eingeräumt wird	1872
Bundesgerichtshof	12. 7. 2001	Zur irreführenden Werbung von Personen, die nur im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind	1875
OLG Düsseldorf	9. 5. 2000	Wettbewerbswidrige Werbung bei Versprechen von Gratisaktien für Vermittlung von Zeitschriftenabonnement	1879

Sonstiges

Bundesgerichtshof	17. 5. 2001	Zur anderweitigen Rechtshängigkeit der Streitsache	1880
-------------------	-------------	--	------

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG); 2. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts; 3. Regierungsentwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG)	1883
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Jörg Nerlich/Volker Römermann	Insolvenzordnung, 2. Ergänzungslieferung Rezensent: Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Köln	1885
Peter Bülow	Heidelberger Kommentar zum Wechselgesetz/Scheckgesetz und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rezensent: Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG, Karlsruhe	1886
	Abwehr wirtschaftskrimineller Handlungen in Kreditinstituten	1887

Strg D: Die Web-Site

Gruppe Deutsche Börse	http://www.deutsche-boerse.com Rezensent: Wiss. Assistent Franz Clemens Leisch, Augsburg	1888
-----------------------	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com;

Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM –,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV